

§ 39 BOA (Brandenburg) — Instandhaltung der maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) An allen maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen Revisionen durchzuführen.

Soweit die Zeitabstände für die Revisionen nicht in Rechtsvorschriften und nicht vom Hersteller in der zur jeweiligen Anlage gehörenden Dokumentation festgelegt wurden, sind sie unter Berücksichtigung des Anlagenzustandes, der Beanspruchung, der Betriebsbedingungen sowie der sich aus der Dokumentation zur Anlage ergebenden Vorgaben des Herstellers vom Betriebsleiter festzulegen. Sofern keine betriebs- und anlagenspezifischen Zeitabstände festgelegt werden können, gelten als Richtwert für

Drehscheiben, Segmentdrehscheiben und Schiebebühnen 4 Jahre,

Gleisfahrzeugwaagen 3 Jahre,

Seilranganlagen, Wagenkippanlagen und sonstige Anlagen 1 Jahr.

(2) Weitere Bestimmungen für die Instandhaltung sind in der Anweisung Nr. 7 zur BOA - Instandhaltung maschinentechnischer und elektrotechnischer Anlagen - festgelegt.

Zitiervorschlag: § 39 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/39>